

J. G. Emme

**Aiß nach Anleitung Ihro Königl. Maytt. Unsers Allergnädigsten Königs und Herren ausdrücklicher Verordnung de dato Stralsund den 9/20 Juny. 2. a. c. zum Behuff hiesiger Königl. Garnison endlich zur Müntz-Verhöhung geschritten werden müssen ... : Wißmar den 15 Septembr, 1715.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872791785>

**Abstract:** Wismarer Münzverordnung

Druck Freier  Zugang



# Nach Anleitung Ihro Königl. Maytt.

Unsers Allergnädigsten Königs und Herren ausdrücklicher Verordnung de dato Stralsund den <sup>2</sup>/<sub>25</sub> Juny. a. c. zum Behuff hiesiger Königl. Garnison endlich zur Münz-Verhöhung geschritten werden müssen / so haben auff Genehmhaltung des Königl. Hohen Tribunals so wol / als auch auf Anstellung des Königl. Gouvernements, Bürgermeistere und Rath dieser Stadt / mit Vorwissen und Zuthun des Ausschusses Ehrl. Bürgerschaft fest gesetzt / daß

1. Die alte Brandenburgische 16 schillings - Stücke - - - zu 32. Schill.
2. Die Hannoversche / Hildesheimische / und andere alte 8 fl. Stücke - - - zu 16. Schill.
3. Die Mecklenburg - Schwerinsche 2 schilling - Stücke - - - zu 4. Schill.
4. Die Wismarsche und allensals die Rostocksche Schillinge - - - zu 2. Schill.

verhöhet und mit hiesigem Stadt-Gepräge gestempelt / auch um genugsame kleine Scheide-Münze in der Stadt zu haben / eine gewisse Summe an kupfernen Dreilingen oder 3 Pfennig-Stücken geschlagen werden solle:

II. Werden gesamte Einwohnere dieser Stadt erinnert / und denen hiesigen Bürgern / als auch denen Haus-Leuten auff Poel ernstlich anbefohlen / vorangezeigte verhöhetete und solchergestalt gestempelte Münz-Sorten nach obgesetztem *vaieur* bis auff fernere Obrigkeitliche Verordnung / so woll im Handel und Wandel anzunehmen / als auch zur Umwechselung sich willig finden zu lassen.

III. Wird / dessen sich zu wegern / ein jeder desto weniger Ursache haben / als nicht allein Ihro Königl. Maytt. Unsers Allergnädigsten Königs Schriftl. Versicherung dahin gehet / diese Münz-Sorten mit dem ehesten wieder einlösen zulassen / sondern auch / wan wieder vermuthen einiger Aufschub sich finden sollte / denen Besitzern der Münz-Sorten die Schadlos-Haltung von gemeiner Stadt versprochen wird.

IV. Sollen alle Wahren unweigerlich und ohne unterscheidt / ob gestempelte oder ungestempelte Gelder *präsentirt* werden / verkauft / nicht weniger solche Münz-Sorten auf der hiesigen Cämmerey und *Accise-Cammer* / so dan in Bezahlung der *Services* und andern *public* und *privat* Ausgaben überall / ohne was die *Post-intraden* und die Zusammenbringung der bevorstehenden *Collecte* betrifft / angenommen werden:

V. Sind keine Wahren / sie haben nahmen / wie sie wollen / desfalls zu steigern / niedrigenfalls / bey dessen Bemerkung / die *publication* einer *formirenden* allgemeinen *taxt* würde beschleuniget / und solchergestalt allen Unbilligkeiten vorgebeuet werden:

VI. Ist keiner zu nötigen / diese gezeichnete Münz-Sorten wieder seinen Willen anzunehmen für auswertige Wechsel-Brieffe / noch für die Schulden / so vor den 20sten dieses Monaths allhie gemacht seyn / sondern ein jeder Schuldner ist verpflichtet / solche mit ungestempelten Münz-Sorten / wie bisher üblich / zu vergnügen:

VII. Denen Mecklenburgischen Bauern / welche von da Korn / Vieh / und andere *Virtualien* bringen / muß die Bezahlung so woll mit ungestempelten Münz-Sorten geschehen / als auch die Bürgere / so dergleichen Sachen hieneget und bey diesen Zeiten / aus dem Mecklenburgischen oder andern frembden örthern hereinschaffen / und solches beim Baum so forth anzeigen / auch die hereinbringung glaubwürdig machen oder bescheinigen können / keine andere / als ungestempelte Gelder annehmen dürfen:

VIII. Würde jemand sich wegern / die vorgeschriebene Münz-Sorten zu dem gesetzten Werth anzunehmen / oder auch desfalls seine Wahren zurück halten wolte / so soll derselbe desfalls nicht allein ernstlich bestraffet / sondern auch dessen Forderung halb / so dan von den verlangten aber zurückgehaltenen Wahrendie helffte dem Weysen-Hause zuerkandt werden:

IX. Solte sich jemand erkühnen / den Stempel nach zumachen / und Gelder nach zustempeln / derselbe wird als ein falscher Münzer geachtet / und soll mit der Todes-Straffe unausbleiblich belegt werden : Wornach ein jeder sich zu achten / und für Schaden und Unheil zu hüten hat:

Urkundlich unter dem hiesigen Stadt-Insigul und des Secretary Unterschrift publiciret /  
Wismar den 15 Septembr. 1715.

L.S.

J. G. EMME.

67.6.

15 Sept. 1715

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]*



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]*

J. G. EMME



MK-406r.(26.)<sup>21</sup>

